



## Senat

### **Fünfte Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 11.12.2024

Auf der Grundlage der §§ 29 Absatz 5 und 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung:

#### **Artikel I**

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.06.2018 (Abl. MLU Nr. 11 v. 03.07.2018, S. 1ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.01.2024 (Abl. MLU Nr. 2 v. 29.01.2024, S. 1), wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Frist“ eingefügt: „(Ausschlussfrist)“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Immatrikulationsamt kann auf die Zusendung der in Satz 2 genannten Anträge per Post verzichten oder für die Einsendung der erforderlichen Unterlagen abweichende, spätere Fristen bestimmen.“
  - bb) Als Satz 4 wird eingefügt:

„Es kann ferner vorsehen, dass die erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch übermittelt werden können.“
  - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wird wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen wird hierüber rechtzeitig zu Beginn der Bewerbungsperiode auf den Internetseiten der Universität informiert.“

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Wirksamwerden des Zulassungsantrags ist weiter erforderlich, dass dieser innerhalb der Ausschlussfrist mit folgenden Unterlagen beim Immatrikulationsamt der Universität eingeht:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie; bei Bewerbung für ein Zweitstudium das Abschlusszeugnis des Erststudiums in Kopie;“
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
- (3) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Weitere Voraussetzung für die Durchführung der Immatrikulation ist, dass der Antrag innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 1 mit folgenden Unterlagen beim Immatrikulationsamt eingeht, sofern diese nicht bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 eingereicht worden sind:“
    - bb) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie; bei Einschreibung für ein Zweitstudium das Abschlusszeugnis des Erststudiums in Kopie;“
    - cc) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 

„der Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags oder das erteilte SEPA-Lastschriftmandat;“
  - b) Als Absatz 3 wird angefügt:
 

„Die Universität behält sich vor, stichprobenartig oder im Einzelfall von Studienbewerberinnen und -bewerbern oder bereits immatrikulierten Studierenden vor oder nach der Immatrikulation die Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung oder des Nachweises des Erststudiums im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie zu verlangen und setzt in diesem Fall hierfür eine Frist. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ergeben sich Abweichungen zu der eingereichten Kopie, wird eine Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 29 Abs. 4 HSG LSA geprüft. Bei internen Studienbewerberinnen und -bewerbern für ein weiterführendes Studium kann das Immatrikulationsamt die Dokumente durch Abfrage beim zuständigen Prüfungsamt bestätigen lassen.“

(4) In § 7 Absatz 4 wird angefügt: „und 3“.

(5) In § 9 Satz 2 wird der Satzteil vor der Aufzählung wie folgt gefasst:  
 „Einem Studienplatztausch wird nur zugestimmt, wenn es sich um maximal zwei Tauschpartner handelt, die“

(6) Nach § 10 wird als § 10a eingefügt:

#### **„Parallelstudium**

Die parallele Immatrikulation in einen zweiten vollständigen Studiengang an der Universität kann frühestens ab dem 3. Fachsemester erfolgen. Dafür ist nachzuweisen, dass beide Studiengänge innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit beendet werden können. Dieser Nachweis liegt vor, wenn im bisherigen Studiengang zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 50 Prozent der nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 LP pro Semester) mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erworben und nachgewiesen werden. Ist die Aufnahme des weiteren Studiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigt, muss zudem nach fristgerechter Bewerbung eine Zulassung erfolgt sein. Für die Aufnahme eines weiteren Studiengangs gelten Satz 2 und 3 entsprechend. Vor der Aufnahme eines zweiten oder weiteren Studiums wird der Besuch der jeweiligen Fachstudienberatungen empfohlen.“

(7) § 15 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gasthörerinnen und ein Gasthörer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die das Seniorenstudium wählen, werden auf Antrag und nach Zahlungseingang der

Teilnehmergebühr gemäß der ALLGO für das jeweilige Semester als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Seniorenkollegs registriert.“

(8) § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

(9) § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird als Nummer 1 eingefügt:

„Immatrikulierte in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und die Zulassung durch einen unanfechtbaren und sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist;“

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 des Satzes 1 werden Nummern 2 und 3.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Abschlussprüfung bestanden oder eine in dem Studiengang nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,“

bb) Satz 1 Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 1 Nummer 6 wird Satz 1 Nummer 5.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde am 11.12.2024 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin